



offiziell Dienst

262/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.020/1-II/A/1/93

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

An

die Österreichische Präsidentenkanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
das Präsidium der Finanzprokuratur
alle Ämter der Landesregierungen
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltkammertag
alle Rechtsanwaltkammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
die Vereinigung österr. Richter

- 2 -

Sachbearbeiter
Ungersböck

Klappe
2252

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsge- setz 1979 (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Ver- tragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrver- pflichtungsgesetz geändert werden, sowie den Entwurf von Er- läuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

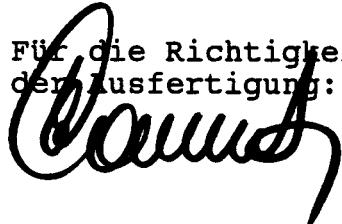
10. Mai 1993

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vor- liegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu über- mittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Aus- fertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

7. April 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Die Bestimmungen über die Probezeit sind auf einen Beamten nicht anzuwenden, der unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund in gleichwertiger Verwendung zugebracht hat."

2. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

"§ 38a. (1) Will ein Beamter auf eine Planstelle eines anderen Ressort ernannt werden und fordert dieses andere Ressort (im folgenden als "anforderndes Ressort" bezeichnet) den Beamten an, hat das Ressort, dem der Beamte angehört (im folgenden als "abgebendes Ressort" bezeichnet), eine verlangte Dienstzuteilung spätestens mit Wirksamkeit von dem Monatsersten zu verfügen, der auf den Ablauf von sechs Monaten nach dem Einlangen der Anforderung folgt. Die Dienstzuteilung muß mindestens drei Monate betragen.

- 2 -

(2) Beantragt das anfordernde Ressort die Zustimmung des abgebenden Ressorts zur Ernennung des dienstzugeteilten Beamten auf eine Planstelle des anfordernden Ressorts, gilt diese Zustimmung zum verlangten Wirksamkeitstermin als erteilt, wenn der verlangte Wirksamkeitstermin

1. auf einen Monatsersten fällt und
2. weder vor dem Ablauf von drei Monaten einer Dienstzuteilung nach Abs. 1, noch nach dem Tag liegt, der unmittelbar an den Ablauf einer länger dauernden Dienstzuteilung nach Abs. 1 anschließt.

(3) Beantragt das anfordernde Ressort die Zustimmung des abgebenden Ressorts zur Ernennung eines Beamten ohne vorangehende Dienstzuteilung und stimmt das abgebende Ressort nicht zu einem früheren Wirksamkeitstermin zu, gilt diese Zustimmung mit Wirksamkeit von dem Monatsersten als erteilt, der auf den Ablauf von sechs Monaten nach dem Einlangen der Anforderung folgt."

3. Die Abschnitts-Überschrift vor § 146 lautet:

"4. Abschnitt
BERUFSOFFIZIERE"

4. Im § 146 Abs. 2 entfallen die Worte "und der zeitverpflichteten Soldaten".

5. Die §§ 148 und 150 entfallen samt ihren Überschriften.

6. Im § 151 entfallen die Worte "und zeitverpflichteten Soldaten".

7. Im § 233 Abs. 4 werden die Worte "bei Beamten in handwerklicher Verwendung, bei Berufsoffizieren und bei zeitverpflichteten Soldaten" durch die Worte "bei Beamten in handwerklicher Verwendung und bei Berufsoffizieren" ersetzt.

- 3 -

8. Dem § 240c wird folgender § 240d angefügt:

"Zeitverpflichtete Soldaten

§ 240d. § 148 Abs. 6 BDG 1979 ist in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung auf ehemalige zeitverpflichtete Soldaten bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 weiterhin anzuwenden."

9. Dem § 246 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) § 10 Abs. 3, § 38a, die Abschnitts-Überschrift vor § 146, § 146 Abs. 2, § 151, § 233 Abs. 4 und Anlage 1 Z 1.3 lit. d, Z 2.1, Z 2.1a und Z 3.1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(8) Die Aufhebung der §§ 148 und 150 samt Überschriften und der Anlage 1 Z 16 und 17 samt Überschriften durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993 wird mit Ablauf des 30. Juni 1993 wirksam."

10. Anlage 1 Z 1.3 lit. d lautet:

"d) im auswärtigen Dienst das Diplom der Diplomatischen Akademie in Wien oder das Abschlußzeugnis einer vergleichbaren ausländischen postuniversitären Lehranstalt, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde: Studium der Rechtswissenschaften, Studium der Politikwissenschaft, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium;"

11. In der Anlage 1 treten an die Stelle der Z 2.1 folgende Bestimmungen:

"2.1. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung

- 4 -

ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A oder für eine der Verwendungsgruppe A gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird.

2.1a. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Veraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz BGBl. Nr. 142/1969,
- b) erfolgreicher Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 50/1974, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
- c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. 292/1985."

12. In der Anlage 1 wird nach der Z 3.1 folgende Z 3.1a eingefügt:

"3.1a. Die Ernennungserfordernisse der Z 3.1 werden durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Veraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz,
- b) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder der Werkmeisterprüfung und
- c) erfolgreicher Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C."

13. In der Anlage 1 entfallen die Z 16 und 17 samt ihren Überschriften.

Artikel II
Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

- 5 -

1. § 2 Z 7 lautet:

"7. Berufsoffiziere,"

2. § 12 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes

- a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder
- b) im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder Universität oder Hochschule oder der Akademie der Bildenden Künste oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule

zurückgelegt worden ist;"

3. Am Ende des § 12 Abs. 2 Z 4 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 12 Abs. 2 Z 4 wird folgende lit. f angefügt:

"f) in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen Hochschule, der Akademie der Bildenden Künste, der Österreichischen Nationalbibliothek, einer wissenschaftlichen Einrichtung des Bundes oder eines Bundesmuseums eingegangen worden ist;"

4. § 12 Abs. 2 Z 6 lautet:

"6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2b, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums

- a) an einer höheren Schule oder
- b) - solange der Beamte damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat - an einer Akademie für Sozialarbeit

- 6 -

bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;"

5. In § 12 Abs. 2 Z 8 lautet der Einleitungssatz: "8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A, L PA, L 1, S 1, H 1, PT 1, PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist,"

6. § 13 Abs. 10 lautet:

"(10) Der Monatsbezug des Beamten gebührt im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt. In den Fällen der Z 2 ruht der Anspruch auf Haushaltszulage, soweit diese gemäß § 3 Abs. 3 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBI.

Nr. 395/1974, eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes bewirkt."

7. An die Stelle der Abschnitts- und der Unterabschnitts-Überschrift vor § 75 tritt folgende Überschrift:

"ABSCHNITT VIII
Berufsoffiziere"

- 7 -

8. Im Abschnitt VIII entfällt der Unterabschnitt B mit den §§ 78 bis 82 samt Überschriften.

9. Dem § 82c wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Übt ein Beamter der Post- und Telegraphenverwaltung eine im § 82a Abs. 5 angeführte Funktion nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates aus, so gebürt ihm hiefür eine nicht ruhegenüßfahige Dienstabgeltung in der Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages von

1. seinem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage und der nach § 12b zu berücksichtigenden Zulagen) oder
2. seinem Fixgehalt

und dem für die vertretungsweise ausgeübte Funktion vorgesehenen, insgesamt höheren Fixgehalt."

10. Die §§ 85, 85a und 85c werden aufgehoben.

11. An die Stelle des § 85d Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

"(2) Auf die im Abs. 1 angeführten Beamten ist § 77 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Höhe der Truppendienstzulage 500 S beträgt und
2. sich die Truppendienstzulage für Beamte, auf welche die im § 77 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zutreffen, um das Fünffache des im § 77 Abs. 1 genannten Betrages erhöht."

(2a) Die §§ 30b und 30c sind auf die in Abs. 1 angeführten Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit
 - a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder
 - b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung "Sanitätsdienst" und einschlägiger Verwendung

- 8 -

Beamten des Krankenpflegefachdienstes und

2. Sanitätscharen mit

**a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils
geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für einen
der Sanitätshilfsdienste oder**
**b) der erfolgreich abgeschlossenen
Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren
erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im
Bundesheer**
**und einschlägiger Verwendung Beamten des
Sanitätshilfsdienstes**

entsprechen."

12. § 87 wird aufgehoben.

13. Dem § 90 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

**"(5) § 2 Z 7, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 10, die
Abschnitts-Überschrift vor § 75, § 82c Abs. 10, § 85d Abs. 2
und 2a, § 91 Abs. 2 und § 92 samt Überschrift in der Fassung
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Juli 1993
in Kraft.**

**(6) Die Aufhebung der Unterabschnitts-Überschrift vor
§ 75, der §§ 78 bis 82 samt Überschriften, der §§ 85, 85a, 85c
und 87, der Überschrift vor § 92 und des § 94a durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993 wird mit Ablauf des 30. Juni
1993 wirksam."**

14. § 91 Abs. 2 lautet:

**"(2) Abs. 1 gilt nicht für die in den §§ 90, 92 und 93
Abs. 9 Z 5 enthaltenen Zitierungen."**

15. § 92 lautet samt Überschrift:

"Übergangsbestimmungen zu § 12

**§ 92. (1) Wurde ein früheres Bundesdienstverhältnis des
Beamten wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der er tätig**

- 9 -

war, aus dem Bund beendet und hat der Beamte im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(2) Eine Berücksichtigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Beamten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst an der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat, oder
2. der Beamte nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung dieses Bundesdienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingegangen ist."

16. Die Überschrift vor § 92a entfällt.

17. § 94a wird aufgehoben.

Artikel III

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 Z 1 lautet:

- "1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes
- a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder

- 10 -

b) im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder Universität oder Hochschule oder der Akademie der Bildenden Künste oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;"

2. Am Ende des § 26 Abs. 2 Z 4 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 26 Abs. 2 Z 4 wird folgende lit. f angefügt:

"f) in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen Hochschule, der Akademie der Bildenden Künste, der Österreichischen Nationalbibliothek, einer wissenschaftlichen Einrichtung des Bundes oder eines Bundesmuseums eingegangen worden ist;"

3. § 26 Abs. 2 Z 6 lautet:

"6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen a, b, 1 pa, 1 1, 1 2, k 1 oder k 2 aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
a) an einer höheren Schule oder
b) - solange der Vertragsbedienstete damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat - an einer Akademie für Sozialarbeit bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;"

- 11 -

4. In § 26 Abs. 2 Z 8 lautet der Einleitungssatz:
"8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunsthochschule, das für den Vertragsbediensteten in einer der Entlohnungsgruppen a, 1 pa oder 1 1 oder für den Vertragsassistenten Aufnahmeverfügung gewesen ist,"

5. Die Überschrift vor § 72a lautet:

"Übergangsbestimmungen zu § 26"

6. Nach § 72a wird folgender § 72b eingefügt:

§ 72b. (1) Wurde ein früheres Bundesdienstverhältnis des Vertragsbediensteten wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der er tätig war, aus dem Bund beendet und hat der Vertragsbedienstete im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungstichtages wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(2) Eine Berücksichtigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Vertragsbediensteten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst an der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat, oder
2. der Vertragsbedienstete nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung dieses Bundesdienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingegangen ist."

7. § 73c wird aufgehoben.

- 12 -

8. Dem § 76 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) § 26 Abs. 2, die Überschrift vor § 72a und § 72b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(4) Die Aufhebung des § 73c durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993 wird mit Ablauf des 30. Juni 1993 wirksam."

Artikel IV

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. e wird aufgehoben.

2. Nach § 13 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a angefügt:

"(7a) Grundlage für die Bemessung des Zuschusses nach Abs. 7 ist der im Kostennachweis genannte Rechnungsbetrag abzüglich der Frühstückskosten. Ist die Höhe der Frühstückskosten aus dem Kostennachweis nicht ersichtlich, so ist der Rechnungsbetrag um 15 % der dem Beamten gebührenden Tagesgebühr zu kürzen."

3. § 77 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 77 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) § 13 Abs. 7a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Die Aufhebung des § 3 Abs. 1 lit. e durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993 wird mit Ablauf des 30. Juni 1993 wirksam."

- 13 -

Artikel V
Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 872/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 50 Abs. 2 Z 2 lit. b lautet:

"b) § 148 Abs. 6 BDG 1979 in Verbindung mit § 240d BDG 1979, ferner § 186 Abs. 2 BDG 1979,"

2. Am Ende des § 90 Abs. 2 Z 5 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 90 Abs. 2 wird folgende Z 6 angefügt:

"6. § 50 Abs. 2 Z 2 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft."

Artikel VI
Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 15 angefügt:

"(15) An Akademien für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungswesen vermindert sich, wenn diese Akademien zugleich Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie und Land- und forstwirtschaftliches berufspädagogisches Institut sind, das Ausmaß der Lehrverpflichtung nachstehend angeführter Lehrer wie folgt: die des mit der ständigen verwaltungsmäßigen Unterstützung des Leiters beauftragten Lehrers um vier Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, die des mit der Leitung der Lehrerfortbildung und des mit der Leitung der Beraterfortbildung beauftragten Lehrers um je vier Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III."

- 14 -

**2. Dem § 14 wird folgender Abs. 7 angefügt:
"(7) § 3 Abs. 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL.
Nr. .../1993 tritt mit 1. September 1993 in Kraft."**

Vorblatt

Probleme:

1. Die Ressortgliederung erweist sich häufig als Hindernis für den für einem Beamten angestrebten Ressortwechsel.
2. Zeitverpflichtete Soldaten: Die letzten Bediensteten dieser Besoldungsgruppe haben im Laufe des Jahres 1992 ihr Dienstverhältnis beendet. Diese Art des Dienstverhältnisses wird nicht mehr fortgeführt.
3. Gewerbliche Ausbildungsgänge finden bei der Aufnahme und Verwendung im Bundesdienst derzeit nur geringe Berücksichtigung.
4. Ein Hochschulstudium nach Studienberechtigungsprüfung ist derzeit keine Zugangsvoraussetzung für die Verwendungsgruppe B.
5. In der Frage des Vorrückungsstichtages gibt es folgende offene Probleme:
 - a) Begriff der Lehrtätigkeit an einer österreichischen Schule,
 - b) Beschäftigungsverhältnis im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit von Universitäten usw.,
 - c) Berücksichtigung der Ausbildung an der Sozialakademie,
 - d) Verwendung eines Akademikers mit Berufsreifeprüfung in der Verwendungsgruppe B und
 - e) Zeiten in einer aus dem Bundesdienst ausgegliederten Einrichtung.
6. Die nach der geltenden Rechtslage geforderte Ermittlung der tatsächlichen Frühstückskosten bei der Bemessung des Nächtigungszuschusses gemäß § 13 Abs. 7 RGV verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand.
7. Die Abgeltung bestimmter Tätigkeiten am Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen ist ungeregelt.

Ziele:

1. Der vom Beamten angestrebte Wechsel in ein anderes Ressort soll innerhalb eines für den Beamten und das abgebende Ressort vertretbaren Zeitraumes ermöglicht werden, wenn der Beamte angefordert wird. Dem abgebenden Ressort soll aber vor der Freigabe des veränderungswilligen Beamten ausreichend Gelegenheit eingeräumt werden, personalmäßig für die Nachbesetzung der dann freiwerdenden Planstelle vorzusorgen.

- 2 -

2. Textliche Bereinigung der Dienstrechtssnormen.
3. Stärkere Berücksichtigung gewerblicher Ausbildungsgänge als Ernennungserfordernisse, um dadurch einen Anreiz zu schaffen, qualifizierte Bewerber zu einem Eintritt in den Bundesdienst zu bewegen.
4. Öffnung der Verwendungsgruppe B für Hochschulabsolventen ohne Reifeprüfung.
5. a) Klarstellung, daß Lehrtätigkeit auch diese an Universitäten und Hochschulen umfaßt.
 b) Vermeidung von Ungerechtigkeiten in der Anrechnung von Vordienstzeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit.
 c) Volle Berücksichtigung der Zeit des erfolgreichen Besuchs der Sozialakademie für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages, falls der Absolvent die Reifeprüfung noch nicht abgelegt hat.
 d) Vermeidung, daß Zeiten eines Hochschulstudiums für die Verwendungsgruppe B und gleichwertige Verwendungen voll nach § 12 Abs. 2 Z 8 angerechnet werden.
 e) Stärkung der Mobilität durch Vollanrechnung der Dienstzeit bei einer ausgegliederten Einrichtung im Falle der Rückkehr in den Bundesdienst innerhalb einer gewissen Frist.
6. Vereinfachung der Bemessung des Nächtigungszuschusses.
7. Adäquate Abgeltung von spezifischen Agenden am Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen, die mit dessen Sonderstellung als zentrale Anstalt der Aus- und Weiterbildung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer und Berater im Zusammenhang stehen.

Inhalte:

1. Das Ressort, dem der Aufnahmewerber angehört, soll binnen sechs Monaten ab Einlangen der Anforderung des Beamten durch das übernahmsbereite Ressort zu dessen Freigabe verpflichtet sein (Freigabepflicht).
2. Wegfall der die zeitverpflichteten Soldaten betreffenden Normen.
3. Kombination von Lehrabschluß, Absolvierung einer Fachakademie und Studienberechtigungsprüfung als Ersatz der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B; Kombination von Lehrabschluß und (Werk-)Meisterprüfung und einschlägiger Grundausbildung als Ersatz der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe C.

- 3 -

4. Ersatz des Ernennungserfordernisses der Reifeprüfung für die Verwendungsgruppe B durch abgeschlossenes Hochschulstudium.
5. a) Ausdrückliche Aufnahme der Lehrtätigkeit an Universitäten, Hochschulen und der Akademie der Bildenden Künste in die Fälle der Vollanrechnung.
b) Ausdrückliche Aufnahme des Dienstverhältnisses im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit in die Fälle der Vollanrechnung.
c) Aufnahme der Zeit des Besuches der Sozialakademie in die Kategorie der Vollanrechnung bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages, solange der Absolvent die Reifeprüfung noch nicht abgelegt hat.
d) Ausschluß der Anrechnung eines Hochschulstudiums außer für die in der Bestimmung angeführten Verwendungs- und Besoldungsgruppen.
e) Vollanrechnung der Zeit der Tätigkeit in einer ausgelierten Einrichtung für eine Übergangsfrist.
6. Schaffung eines pauschalen Prozentsatzes, um den der Rechnungsbetrag auf Hotelrechnungen zu kürzen ist, wenn auf diesen Frühstückskosten nicht gesondert ausgewiesen sind.
7. Lehrverpflichtungsrechtliche Berücksichtigung im Sinne der genannten Zielsetzung.

Alternativen:

Belassung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Dieser Entwurf erfordert folgende Mehrkosten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr:

1. bis 5 a): keine Mehrkosten.
- 5 b) und c): praktisch kaum Mehrkosten, da derzeit meist eine Vollanrechnung nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 erfolgt.
- 5 d): keine Mehrkosten,
- 5 e): Mehrkosten nicht abschätzbar, sie hängen von der Zahl der künftigen Anlaßfälle und der Entscheidung der Betroffenen ab.
6. Keine Mehrkosten, da nur die Verwaltungspraxis gesetzlich festgeschrieben wird.

- 4 -

**7. Bundesseminar für land- und forstwirtschaftliches
Bildungswesen:**

1993	1994
Millionen Schilling	
0,1	0,3

**Die im allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten
übrigen Änderungen des Entwurfes erfordern keine Mehrkosten.**

- 5 -

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

1. Erleichterung eines vom Beamten angestrebten Ressortwechsels,
2. Wegfall der Regelungen über das Dienstverhältnis der zeitverpflichteten Soldaten, aber Beibehaltung der für vier Jahre nach dem Ausscheiden als zeitverpflichteter Soldat geltenden Aufnahmebegünstigung, so lange sie noch Wirkung entfalten kann,
3. Anerkennung weiterer Ausbildungen für den Zugang zum Höheren auswärtigen Dienst,
4. Änderung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppen B und C: stärkere Berücksichtigung der berufsbildenden Ausbildung,
5. Änderung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B: Studium ersetzt die Reifeprüfung,
6. Vorrückungsstichtag:
 - a) ausdrückliche Aufnahme der Lehrtätigkeit an Universitäten, Hochschulen und der Akademie der Bildenden Künste in die Fälle der Vollanrechnung,
 - b) ausdrückliche Aufnahme des Dienstverhältnisses bei bestimmten Einrichtungen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit in die Fälle der Vollanrechnung,
 - c) Aufnahme der Zeit des Besuches der Sozialakademie in die Kategorie der Vollanrechnung bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages, solange der Absolvent die Reifeprüfung noch nicht abgelegt hat,
 - d) Ausschluß der Anrechnung eines Hochschulstudiums außer für die in der Bestimmung angeführten Verwendungs- und Besoldungsgruppen,
 - e) Übergangsbestimmung: Vollanrechnung der Zeit bei einer ausgegliederten Einrichtung unter gewissen Bedingungen,

- 6 -

7. Klarstellung, daß bei einer Teilzeitbeschäftigung Beziehern von Karenzurlaubsgeld die Haushaltzzulage oder ihr gleichzuhaltende Geldleistungen nur einmal, aber im vollen Ausmaß gebühren,
8. Schaffung einer Abgeltung für die Vertretung eines Bediensteten mit Fixbezügen bei der Post,
9. Schaffung eines pauschalen Prozentsatzes, um den der Rechnungsbetrag auf Hotelrechnungen zu kürzen ist, wenn auf diesen Frühstückskosten nicht gesondert ausgewiesen sind,
10. Lehrverpflichtungsrechtliche Berücksichtigung bestimmter Tätigkeiten am Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen (Unterstützung des Leiters, Leitung der Lehrer- und Beraterfortbildung).

Daneben enthält der Entwurf einige Zitierungsanpassungen. Außerdem werden einige gegenstandslos gewordene Bestimmungen aufgehoben.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

B e s o n d e r e r T e i l

Zu Art. I Z 1, 3 bis 8 und 13 (§ 10 Abs. 3, Abschnittsüberschrift zu § 146, § 146 Abs. 2, § 148, § 150, § 151, § 233 Abs. 4, § 240d und Anlage 1 Z 16 und 17 BDG 1979):

Mit Ablauf des Jahres 1992 haben die letzten zeitverpflichteten Soldaten (zvS) ihr zeitlich befristetes Dienstverhältnis beendet. Da diese Art des Dienstverhältnisses nicht mehr weitergeführt wird, können die darauf bezugnehmenden Regelungen in den Dienstrechtsnormen entfallen.

- 7 -

Von dieser Textbereinigung ausgenommen bleibt § 148 Abs. 6, wonach zvS innerhalb von 4 Jahren nach ihrem Ausscheiden aus ihrem Dienstverhältnis bei gleicher Eignung bevorzugt in den Bundesdienst aufzunehmen sind. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Bewerbung eines ehemaligen zvS soll diese Regelung als Übergangsbestimmung bis 31.12.1996 in Geltung bleiben.

Zu Art. I Z 2 (§ 38a BDG 1979):

Die Freigabepflicht des Ressorts, dem der Beamte angehört, gegenüber dem anfordernden Ressort setzt die Bewerbung des Beamten um eine freie Planstelle in diesem Ressort voraus und wird durch die schriftliche Anforderung dieses Beamten bewirkt.

Die mit der Anforderung bewirkte Verpflichtung der obersten Dienstbehörde zur Freigabe des angeforderten Beamten wird je nach Inhalt der Anforderung entweder in der Verfügung der Zuteilung zur Dienstleistung zu Erprobungszwecken oder in der ausdrücklichen Zustimmung zur Aufnahme auf eine Planstelle des aufnehmenden Ressorts bestehen.

Der Beginn des Fristenlaufes für die sechsmonatige Frist, binnen derer die oberste Dienstbehörde die Dienstzuteilung zu verfügen oder die Zustimmung zum Ressortwechsel zu erteilen hat, wird durch den Zeitpunkt des Einlangens der Anforderung bei der obersten Dienstbehörde des abgebenden Ressorts ausgelöst.

Stimmt das Ressort, dem der Beamte angehört, nicht binnen dieser Frist ausdrücklich dem Ressortwechsel zu, soll die Zustimmung nach deren Ablauf als erteilt gelten.

Zu Art. I Z 9 (§ 246 Abs. 7 und 8 BDG 1979):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten der Änderungen des BDG 1979.

- 8 -

Zu Art. I Z 10 (Anlage 1 Z 1.3 lit. d BDG 1979):

Als Ernennungserfordernis für den Höheren auswärtigen Dienst ist derzeit zusätzlich zu einem einschlägigen Hochschulstudium das Diplom der Diplomatischen Akademie vorgeschrieben. Dieses Zusatzerfordernis entfällt bei folgenden Hochschulstudien: rechts- oder staatswissenschaftliche Studien, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien der volkswirtschaftlichen oder der handelswissenschaftlichen Studienrichtung und Studien an der Wirtschaftsuniversität mit dem Abschluß durch das Doktorat der Handelswissenschaften.

Die Neuregelung bringt folgende Erweiterungen der Zugangsmöglichkeiten für diese Verwendung:

- a) Das Diplom der Diplomatischen Akademie kann durch das Abschlußzeugnis einer vergleichbaren ausländischen postuniversitären Lehranstalt ersetzt werden.
- b) Das Zusatzerfordernis entfällt künftig auch dann, wenn das Studium der Politikwissenschaft oder ein beliebiges sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium (ohne Doktorat) absolviert worden ist.

Zu Art. I Z 11 (Anlage 1 Z 2.1 und 2.1a BDG 1979):

Zu Anlage 1 Z 2.1 BDG 1979:

Anstoß für die Erweiterung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B war eine parlamentarische Anfrage, in der bemängelt wurde, daß jemand, der die Studienberechtigungsprüfung gemäß Studienberechtigungsgesetz, BGBI. 292/1985 abgelegt und anschließend ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, zwar die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A, nicht aber für die Verwendungsgruppe B erfüllt.

Die bloße Ablegung der Studienberechtigungsprüfung ohne anschließendes erfolgreiches Hochschulstudium kann allerdings nicht als gesetzliche Zugangsvoraussetzung zur Verwendungsgruppe B vorgesehen werden, da die dafür notwendigen Bildungsschritte allein auf das künftige Studium ausgerichtet sind.

- 9 -

Zu Anlage 1 Z 2.1a BDG 1979:

Durch diese Regelung wird die Zugangsmöglichkeit in die Verwendungsgruppe B erweitert, indem die berufliche Ausbildung stärker als bisher berücksichtigt wird.

Das BDG sieht als Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe B grundsätzlich die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung vor. Für bestimmte Verwendungen (zB. bei Arbeitsämtern) kann diese durch eine längere einschlägige Verwendung ersetzt werden.

Die von den Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kammern) angeregte und nunmehr mögliche Kombination von Lehrabschluß, Berufspraxis, Fachakademie und Studienberechtigungsprüfung ist als neuer Zugang zur Verwendungsgruppe B für den Bund deshalb interessant, weil dadurch Personen mit Spezialausbildungen und Berufspraxis zu attraktiveren Konditionen gewonnen werden könnten.

In der Regel können solche Personen eine ca. 6-8jährige Ausbildung (einschließlich einschlägiger Praxis) über den Pflichtschulabschluß hinaus aufweisen, sodaß die Einstufung in die Verwendungsgruppe B - bei einschlägiger Fachakademie und entsprechendem Arbeitsplatz - sinnvoll und gerechtfertigt erscheint.

Zu Art. I Z 12 (Anlage 1 Z 3.1a BDG 1979):

Durch diese Bestimmung wird die Zugangsmöglichkeit in die Verwendungsgruppe C erweitert, indem die berufliche Ausbildung stärker als bisher berücksichtigt wird.

Die Meisterprüfung ist derzeit als Ernennungserfordernis nur im Handwerkerschema geregelt. Sie ist neben der Verwendung im erlernten Beruf ein Ernennungserfordernis für eine Einstufung in die Verwendungsgruppe P 2.

- 10 -

Nach der Neuregelung sollen Lehrabschluß, Meister- oder Werkmeisterprüfung und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C gemeinsam die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe C ersetzen, wobei Teile der Grundausbildung für C bereits durch die Meister- bzw. Werkmeisterprüfung abgedeckt sind.

Die Lehrpläne der Fachschulen (zur Werkmeisterausbildung) sehen als Pflichtgegenstände Rechtskunde, Staatsbürgerkunde, Textverarbeitung und Unfallverhütung vor und decken damit weite Teile der Grundausbildung für C ab. Diese Gegenstände sind auch durch den fachlichen Teil der Meisterprüfung abgedeckt. Die in der Anlage zur Grundausbildungsverordnung für C genannten Gegenstände, bei deren Auswahl auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen ist, sind in der Regel ebenfalls durch die (Werk)Meisterprüfung abgedeckt. Gewisse Spezialkenntnisse, die für einen Arbeitsplatz nötig sind, sind aber jedenfalls nachzuweisen bzw. in der Grundausbildung am Arbeitsplatz zu erwerben.

Vom Anforderungsprofil wird durch die Kombination von theoretischem Wissen und erforderlicher Praxiszeit ein wesentlich besseres Verwendungsspektrum geboten, als es durch den bisherigen Aufstiegs weg über die Verwendungsgruppe D oder P 3 abdeckbar ist. Eine Einstufung in die Verwendungsgruppe C erscheint auf Grund der genannten Ausbildungen vor allem für technische C-Verwendungen sinnvoll.

Zu Art. II Z 1, 7, 8, 10 und 11 (§ 2 Z 7, Abschnitts-Überschrift vor § 75, die §§ 78 bis 82, 85a und 85c, § 85d Abs. 2 und 2a GG):

Auf die Ausführungen zu den zeitverpflichteten Soldaten (Art. I Z 1) wird verwiesen.

Zu Art. II Z 2 (§ 12 Abs. 2 Z 1 GG):

Bisher bestanden Zweifel, ob die Lehrtätigkeit an "Schulen" auch Universitäten und Hochschulen mitumfaßt. Durch

- 11 -

die Zweiteilung der Bestimmung und die explizite Aufnahme der Universitäten, Hochschulen und der Akademie der Bildenden Künste in die Fälle der Vollarrechnung erfolgt die nötige Klarstellung.

Zu Art. II Z 3 (§ 12 Abs. 2 Z 4 lit. f GG):

Durch diese neue Bestimmung sollen Zeiten eines Dienstverhältnisses in wissenschaftlicher Verwendung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit einer inländischen Hochschule, der Akademie der Bildenden Künste, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung des Bundes oder eines Bundesmuseums voll angerechnet werden.

Bisher hing es von freien Planstellen bzw. Geldmitteln ab, welche Art des Dienstverhältnisses begründet wurde, was im Ergebnis bewirkte, daß man für die gleiche Tätigkeit beim selben Dienstgeber die Zeit einmal nur halb, in einem anderen Fall voll angerechnet erhielt.

Zu Art. II Z 4 (§ 12 Abs. 2 Z 6 GG):

Die Zeit des Besuches der Sozialakademie wird in die Kategorie der Vollarrechnung bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages aufgenommen, solange der Absolvent die Reifeprüfung noch nicht abgelegt hat. Bisher erfolgte in der Praxis eine Vollarrechnung über § 12 Abs. 3 GG.

Zu Art. II Z 5 (§ 12 Abs. 2 Z 8 GG):

Durch den neuen Einleitungssatz soll sichergestellt werden, daß die Anrechnung eines Hochschulstudiums nach dieser Bestimmung außer für die angeführten Verwendungs- und Besoldungsgruppen ausgeschlossen ist.

Der vom Bediensteten gewählte neue, längere Weg zur Erreichung der Ernennungserfordernisse (vgl. neue Z 2.1 der Anlage 1: Hochschulstudium als Ersatz des

- 12 -

Ernennungserfordernisses der Reifeprüfung) ist nicht dem Dienstgeber zuzurechnen.

Zu Art. II Z 6 (§ 13 Abs. 10 GG):

Nach § 3 Abs. 3 Karenzurlaubsgeldgesetz wird das Karenzurlaubsgeld um den Betrag der Haushaltszulage erhöht. Das Karenzurlaubsgeld gebührt nach § 11c leg. cit. auch im Falle einer Teilzeitbeschäftigung, allerdings vermindert um den Prozentsatz der Teilzeitbeschäftigung, gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Der eingangs erwähnte Erhöhungsbetrag ist von dieser Kürzung ausdrücklich ausgenommen. Mit der vorgesehenen Ergänzung im Abs. 10 soll klargestellt werden, daß bei einer Teilzeitbeschäftigung Beziehern von Karenzurlaubsgeld die Haushaltszulage bzw. ihr gleichzuhaltende Geldleistungen nur einmal, aber im vollen Ausmaß gebühren.

Zu Art. II Z 9 (§ 82c Abs. 10 GG):

Mit dieser Bestimmung wird eine Lücke geschlossen: Bisher erhielt ein Beamter, der einen Bediensteten der Post mit Fixbezügen durch längere Zeit vertreten hat, dafür keine Abgeltung. Nunmehr ist bei einer Vertretungsdauer von mindestens einem Kalendermonat dafür eine Abgeltung in der Höhe von 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Fixgehalt des Vertretenen vorgesehen.

Zu Art. II Z 10 und 12 (§§ 85 und 87 GG):

Aufhebung gegenstandslos gewordener Bestimmungen.

Zu Art. II Z 13 (§ 90 Abs. 5 und 6 GG):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten der Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu Art. II Z 14 (§ 91 Abs. 2 GG):

Die Liste der statischen Verweisungen im Gehaltsgesetz 1956 wird hier auf den letzten Stand gebracht.

- 13 -

Zu Art. II Z 15 (§ 92 GG):

Durch diese Bestimmung soll die Mobilität durch Vollanrechnung dieser Dienstzeit bei einer Rückkehr aus der ausgliederten Einrichtung in den Bundesdienst gestärkt werden.

Die Vollanrechnung gilt nur für Fälle, in denen der Beamte nach der Ausgliederung in derselben Einrichtung Dienst versehen hat und ihm bei der Ausgliederung nicht die Möglichkeit eingeräumt wurde, weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses bei der ausgliederten Einrichtung als Beamter tätig zu sein. Überdies erfolgt eine Vollanrechnung solcher Zeiten nur, wenn der Beamte innerhalb von drei Jahren nach der Ausgliederung neuerlich ein Bundesdienstverhältnis eingeht.

Zu Art. II Z 16 (§ 92a GG):

Die Überschrift zu dieser Bestimmung kommt zu § 92.

Zu Art. II Z 17 (§ 94a GG):

Die im Zusammenhang mit der Neuordnung der Dienstzulagen für Kindergärtnerinnen und Erzieher in hervorgehobener Verwendung getroffenen Übergangsbestimmungen für die Zeit bis 31. Jänner 1993 sind als überholt aufzuheben.

Zu Art. III Z 1 (§ 26 Abs. 2 Z 1 VBG):

Entspricht dem § 12 Abs. 2 Z 1 GG.

Zu Art. III Z 2 (§ 26 Abs. 2 Z 4 lit. f VBG):

Entspricht dem § 12 Abs. 2 Z 4 lit f GG.

Zu Art. III Z 3 (§ 26 Abs. 2 Z 6 VBG):

Entspricht dem § 12 Abs. 2 Z 6 GG.

Zu Art. III Z 4 (§ 26 Abs. 2 Z 8 VBG):

Entspricht dem § 12 Abs. 2 Z 8 GG.

Zu Art. III Z 5 (§ 72a VBG):

Die Bestimmung erhält eine Überschrift.

- 14 -

Zu Art. III Z 6 (§ 72b VBG):

Entspricht dem § 92 GG.

Zu Art. III Z 7 (§ 73c VBG):

Die im Zusammenhang mit der Neuordnung der Dienstzulagen für Kindergärtnerinnen und Erzieher in hervorgehobener Verwendung getroffenen Übergangsbestimmungen für die Zeit bis 31. Jänner 1993 sind als überholt aufzuheben.

Zu Art. III Z 8 (§ 76 Abs. 3 und 4 VBG):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten der Änderungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Zu Art. IV Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. e RGV):

Auf die Ausführungen zu den zeitverpflichteten Soldaten (Art. I Z 1) wird verwiesen.

Zu Art. IV Z 2 (§ 13 Abs. 7a RGV):

Nach den Bestimmungen der RGV wird der Mehraufwand für das Frühstück mit der Tagesgebühr abgegolten. In Hotelabrechnungen werden üblicherweise die Kosten der Nächtigung und jene des Frühstücks unter einem ausgewiesen. Um bei der Bemessung des Nächtigungszuschusses gemäß § 13 Abs. 7 eine Doppelabgeltung zu vermeiden, sind daher von dem als Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Hotelrechnungsbetrag die Frühstückskosten in Abzug zu bringen.

Der VwGH hat nun entschieden, daß nach der geltenden Rechtslage dabei ausschließlich die tatsächlichen Frühstückskosten zu berücksichtigen sind (VwGH 18.9.1992, Zl. 91/12/0223).

Zur Vermeidung aufwendiger Ermittlungsverfahren soll im Gesetz vorgesehen werden, daß im Falle nicht gesondert ausgewiesener Frühstückskosten ein pauschaler Prozentsatz der Tagesgebühr als Äquivalent für die Frühstückskosten vom Rechnungsbetrag abzuziehen ist.

- 15 -

Zu Art. IV Z 3 (§ 77 Abs. 2 RGV):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955.

Zu Art. V Z 1 (§ 50 Abs. 2 Z 2 AusG):

Nachdem für ehemalige zeitverpflichtete Soldaten, die sich innerhalb von vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses um eine Stelle im Bundesdienst bewerben, die begünstigte Aufnahmemöglichkeit gemäß § 240d BDG 1979 bestehen bleibt, ist trotz des Wegfalles der dienstrechtlichen Regelungen für zeitverpflichtete Soldaten in der gegenständlichen Bestimmung des Ausschreibungsgesetzes die Zitierung des § 148 Abs. 6 BDG 1979, und zwar in Verbindung mit § 240d BDG 1979 beizubehalten.

Zu Art. V Z 2 (§ 90 Abs. 2 Z 5 AusG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989.

Zu Art. VI Z 1 (§ 3 Abs. 15 BLVG):

Zur Sicherung einer adäquaten Abgeltung von spezifischen Agenden, die mit der Sonderstellung des Bundesseminares für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen als zentrale Anstalt der Aus- und Weiterbildung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer und Berater im Zusammenhang stehen, bedarf es lehrverpflichtungsrechtlicher Bestimmungen. Mit diesen Bestimmungen wird eine abschließende Regelung zur Abgeltung der Agenden des mit der ständigen verwaltungsmäßigen Unterstützung des Leiters beauftragten Lehrers und der mit der Leitung der Lehrer- und der Beraterfortbildung beauftragten Lehrer getroffen.

Zu Art. VI Z 2 (§ 14 Abs. 7 BLVG):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,

- denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder
- die nur geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt

BDG 1979

Art. I Z 1:

§ 10. (3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Die Bestimmungen über die Probezeit sind nicht anzuwenden auf

1. den Beamten, der unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund in gleichwertiger Verwendung zugebracht hat, und
2. den Beamten, der unmittelbar nach Beendigung einer mindestens ein Jahr dauernden Dienstleistung als zeitverpflichteter Soldat auf eine Planstelle einer niedrigeren oder gleichwertigen Verwendungsgruppe ernannt wird.

Art. I Z 3 und 4:

4. Abschnitt

BERUFSOFFIZIERE UND ZEITVERPFLICHTETE SOLDATEN

Ernennungserfordernisse und
Definitivstellungserfordernisse

§ 146. (2) Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe der Berufsoffiziere und der zeitverpflichteten Soldaten vom Nachweis des

neu

BDG 1979

§ 10. (3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Die Bestimmungen über die Probezeit sind auf einen Beamten nicht anzuwenden, der unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund in gleichwertiger Verwendung zugebracht hat.

4. Abschnitt

BERUFSOFFIZIERE

Ernennungserfordernisse und
Definitivstellungserfordernisse

§ 146. (2) Inwieweit die Ernennung auf eine höhere Planstelle einer Verwendungsgruppe der Berufsoffiziere vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer

alt

erfolgreichen Abschlusses einer weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der zuständige Bundesminister.

neu

weiteren Ausbildung abhängig ist, bestimmt auf Grund der dienstlichen Erfordernisse der zuständige Bundesminister.

Art. I Z 5:

Dienstverhältnis der zeitverpflichteten Soldaten

§ 148. (1) Zeitverpflichtete Soldaten stehen in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und haben keine Anwartschaft auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß. Die §§ 13 bis 16 sind nicht anzuwenden.

(2) Das Dienstverhältnis endet aus den im § 20 Abs. 1 Z 3 bis 7 angeführten Gründen sowie durch Ablauf der Bestellungsdauer. Eine Weiterbestellung bis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von neun Jahren ist zulässig. Das Dienstverhältnis endet jedoch in allen Fällen spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der zeitverpflichtete Soldat das 40. Lebensjahr vollendet.

(3) Das Dienstverhältnis des zeitverpflichteten Soldaten kann von der Dienstbehörde mit Bescheid gekündigt werden. Kündigungsgründe sind:

1. auf Grund militärärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung,
2. unbefriedigender Arbeitserfolg,
3. pflichtwidriges Verhalten,
4. Bedarfsmangel.

Eine Kündigung durch den zeitverpflichteten Soldaten ist unzulässig, wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder er mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis haftet. Sie ist ferner dann unzulässig, wenn er eine berufliche Bildung bereits zur Gänze oder teilweise in Anspruch genommen hat, es sei denn, daß ihm eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

alt

neu

(4) Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden und beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von weniger als zwei Jahren einen Monat, von zwei Jahren zwei Monate und von vier Jahren drei Monate. Der Dauer des Dienstverhältnisses ist die Dauer des Präsenzdienstes zuzurechnen. Die §§ 10 bis 12 sind auf zeitverpflichtete Soldaten nicht anzuwenden.

(5) Wird ein zeitverpflichteter Soldat unmittelbar auf eine Planstelle einer Verwendungsgruppe ernannt, die nicht für zeitverpflichtete Soldaten vorgesehen ist, so tritt dadurch keine Beendigung, sondern eine Änderung seines Dienstverhältnisses als Beamter ein.

(6) Zeitverpflichtete Soldaten, die nach Ablauf der zulässigen Gesamtdauer des Dienstverhältnisses oder wegen eines im Dienst erlittenen Unfalles aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewerbung um eine Planstelle einer Verwendungsgruppe, die nicht für zeitverpflichtete Soldaten vorgesehen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

(7) Durch Verordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, daß auf bestimmte Planstellen der Bundesverwaltung nur Personen ernannt werden dürfen, auf die Abs. 6 zutrifft.

Amtstitel für zeitverpflichtete Soldaten

§ 150. Für zeitverpflichtete Soldaten sind folgende Amtstitel vorgesehen:

alt

neu

in der Ver- wendungs- gruppe	in der Dienststufe	Amtstitel
H 3	5	Wachtmeister
	6	Oberwachtmeister
	7	Stabswachtmeister
H 4	1	Wehrmann
	2	Gefreiter
	3	Korporal
	4	Zugsführer

Art. I Z 6:

§ 151. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten nicht anzuwenden.

Art. I Z 7:

§ 233. (4) Ist bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung, bei Beamten in handwerklicher Verwendung, bei Berufsoffizieren und bei zeitverpflichteten Soldaten der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen, so gelten die entsprechenden Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse des früheren Dienstzweiges für die betreffende Verwendung bis zu dem im Abs. 1 umschriebenen Termin weiter. Soweit jedoch diese Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernisse den erfolgreichen Abschluß bestimmter Hochschulstudien vorschreiben, treten die entsprechenden Bestimmungen der Anlage 1 bereits mit ihrem Inkrafttreten an die Stelle dieser bisherigen Bestimmungen.

§ 151. Die §§ 91 bis 135 sind auf die dem Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden Berufsoffiziere nicht anzuwenden.

§ 233. (4) Ist bei Beamten der Allgemeinen Verwaltung, bei Beamten in handwerklicher Verwendung, und bei Berufsoffizieren der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen, so gelten die entsprechenden Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse des früheren Dienstzweiges für die betreffende Verwendung bis zu dem im Abs. 1 umschriebenen Termin weiter. Soweit jedoch diese Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernisse den erfolgreichen Abschluß bestimmter Hochschulstudien vorschreiben, treten die entsprechenden Bestimmungen der Anlage 1 bereits mit ihrem Inkrafttreten an die Stelle dieser bisherigen Bestimmungen.

alt

neu

Art. I Z 10:**1.3. Zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.1**

für die Verwendung	Erfordernis
--------------------	-------------

.....

d) im auswärtigen Dienst das Diplom der Diplomatischen Akademie, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde:
 rechts- oder
 staatswissenschaftliche
 Studien, sozial- und
 wirtschaftswissenschaftliche
 Studien der
 volkswirtschaftlichen oder der
 handelswissenschaftlichen
 Studienrichtung, Studien an
 der Wirtschaftsuniversität
 mit dem Abschluß durch das
 Doktorat der
 Handelswissenschaften;

.....

Art. I Z 11:

2.1. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit.

1.3. Zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.1

für die Verwendung	Erfordernis
--------------------	-------------

.....

d) im auswärtigen Dienst das Diplom der Diplomatischen Akademie in Wien oder das Abschlußzeugnis einer vergleichbaren ausländischen postuniversitären Lehranstalt, wenn keines der folgenden Hochschulstudien abgeschlossen wurde: Studium der Rechtswissenschaften, Studium der Politikwissenschaft, sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium;

.....

2.1. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A oder für eine der Verwendungsgruppen A gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird.

2.1a. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen

alt

neu

ersetzt:

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz BGBl. Nr. 142/1969,
- b) erfolgreicher Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 50/1974, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
- c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. 292/1985.

Art. I Z 13:

16. VERWENDUNGSGRUPPE H 3

Ernennungserfordernisse:

Eine dreijährige Dienstleistung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 3.

17. VERWENDUNGSGRUPPE H 4

Ernennungserfordernisse:

Ableistung des im Wehrgesetz 1990 vorgeschriebenen Präsenzdienstes.

Gehaltsgesetz 1956

Art. II Z 1:

§ 2. Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

.....
7. Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten,
.....

Gehaltsgesetz 1956

§ 2. Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

.....
7. Berufsoffiziere,
.....

alt

neu

Art. II Z 2 bis 5:

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;

.....

4. die Zeit

- a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,
- b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
- c) der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,
- d) der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, soweit sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde,
- e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde;

§ 12. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes
 - a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder
 - b) im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder Universität oder Hochschule oder der Akademie der Bildenden Künste oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;
-

4. die Zeit

- a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,
- b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
- c) der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,
- d) der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, soweit sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde,
- e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde;

alt

neu

.....

6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2b, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

.....

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunsthakademie, das für den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist,

f) in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen Hochschule, der Akademie der Bildenden Künste, der Österreichischen Nationalbibliothek, einer wissenschaftlichen Einrichtung des Bundes oder eines Bundesmuseums eingegangen worden ist;

.....

6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen B, L 2b, H 2, PT 1 bis PT 4, K 1 oder K 2 oder in eine der im § 12a Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums

- a) an einer höheren Schule oder
- b) - solange der Beamte damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat - an einer Akademie für Sozialarbeit bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

.....

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunsthakademie, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A, L PA, L 1, S 1, H 1, PT 1, PT 2 (mit Hochschulbildung) oder für einen Richteramtsanwärter, Richter, Staatsanwalt oder Universitäts(Hochschul)assistenten Ernennungserfordernis gewesen ist,

alt

- a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Beamte an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und
- aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
- bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen;
- b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli,

neu

- a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Beamte an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und
- aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
- bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen;
- b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli,

alt

wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Art. II Z 6:

§ 13. (10) Der Monatsbezug des Beamten gebührt im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt.

Art. II Z 7:

ABSCHNITT VIII

Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten

UNTERABSCHNITT A

Berufsoffiziere

Art. II Z 8:

UNTERABSCHNITT B

Zeitverpflichtete Soldaten

Gehalt

§ 78. (1) Das Gehalt des zeitverpflichteten Soldaten wird durch die Verwendungsgruppe, Dienststufe und Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

neu

wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

§ 13. (10) Der Monatsbezug des Beamten gebührt im halben Ausmaß, wenn

1. seine Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. er eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG in Anspruch nimmt.

Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt. In den Fällen der Z 2 ruht der Anspruch auf Haushaltzzulage, soweit diese gemäß § 3 Abs. 3 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBL. Nr. 395/1974, eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes bewirkt.

ABSCHNITT VIII

Berufsoffiziere

- 26 -

alt

neu

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
	Schilling						
1	10.774	11.018	11.144	11.266	11.890	--	--
2	10.830	11.075	11.201	11.320	12.012	12.053	12.093
3	10.886	11.130	11.256	11.379	12.135	12.176	12.217
4	10.941	11.185	11.312	11.435	12.259	12.267	12.405
5	10.997	11.242	11.367	11.489	12.379	12.510	12.649
6	11.111	11.354	11.479	11.603	12.626	12.759	12.897
7	11.222	11.467	11.591	11.715	12.871	13.005	13.141

(2) Den zeitverpflichteten Soldaten ist die Zeit des Präsenzdienstes für die Vorrückung anzurechnen. Die Bestimmungen des § 12 sind auf sie nicht anzuwenden.

(3) § 30a ist auf zeitverpflichtete Soldaten anzuwenden.

(4) Die §§ 30b und 30c sind auf zeitverpflichtete Soldaten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit

- a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder
- b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung "Sanitätsdienst" und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und

2. Sanitätschargenten mit

- a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienste oder
- b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren

alt

neu

erfolgreich abgeschlossenen
Sanitätsausbildung im Bundesheer
und einschlägiger Verwendung Beamten des
Sanitätshilfsdienstes
entsprechen. § 30b Abs. 2 Z 3 lit. b ist nicht
anzuwenden.

(5) § 75 Abs. 4 ist auf die dem Anwendungsbereich
des Heeresdisziplinargesetzes 1985 unterliegenden
zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß anzuwenden.

Überstellung in eine andere Dienststufe

§ 79. Wird ein zeitverpflichteter Soldat in eine
andere Dienststufe überstellt, so bleibt er in der
erreichten Gehaltsstufe. Eine Änderung des nächsten
Vorrückungstermines tritt nicht ein.

Heeresdienstzulage

§ 79a. Dem zeitverpflichteten Soldaten gebührt eine
Heeresdienstzulage in der Höhe von 2 532 S.

Truppenverwendungszulage

§ 79b. Dem zeitverpflichteten Soldaten gebührt,
1. solange er im Truppendienst verwendet wird,
2. solange er in einem Wachekörper in
Probiedienstleistung steht,
3. wenn er infolge eines im Truppendienst oder
während der Verwendung im Probiedienst in einem
Wachekörper erlittenen Dienstunfallen nicht mehr
in diesen Diensten verwendet werden kann,
eine Truppenverwendungszulage. Sie beträgt
in der Verwendungsgruppe H 4 485 S,
in der Verwendungsgruppe H 3 583 S.

alt

neu

Pensionsbeitrag

§ 80. Die Bestimmungen des § 22 sind auf die zeitverpflichteten Soldaten nicht anzuwenden.

Abfertigung

§ 81. (1) Dem zeitverpflichteten Soldaten, der wegen Ablaufes der Bestellungsdauer oder infolge Kündigung durch den Bund aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, gebürt eine Abfertigung.

(2) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

zwei Jahren das Zweifache,
 drei Jahren das Zweieinhalbache,
 vier Jahren das Vierfache,
 fünf Jahren das Viereinhalbache,
 sechs Jahren das Fünffache,
 sieben Jahren das Sechseinhalbache,
 acht Jahren das Siebenfache,
 neun Jahren das Achtache
 des dem zeitverpflichteten Soldaten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges.

(3) Die Abfertigung nach Abs. 2 erhöht sich um 20 vH, wenn das Dienstverhältnis des zeitverpflichteten Soldaten wegen Dienstunfähigkeit gekündigt wird. Sie erhöht sich um 50 vH, wenn das Dienstverhältnis wegen Ablauf der Bestellungsdauer endet.

(4) Wird ein ehemaliger zeitverpflichteter Soldat, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 2 soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsbezüge höher ist als die Zahl der Monatsentgelte einschließlich allfälliger Haushaltzzulagen, die einem Vertragsbediensteten des

alt

neu

Bundes mit gleicher für die Bemessung der Abfertigung anrechenbarer Dienstzeit zuzüglich der Zeit des Präsenzdienstes zusteht. Der Erstattungsbetrag ist durch Abzug von den Bezügen im neuen Dienstverhältnis unter sinngemäßer Anwendung des § 13a Abs. 2 bis 4 hereinzubringen.

Sterbekostenbeitrag

§ 82. (1) Stirbt der zeitverpflichtete Soldat, so gebührt den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt, wenn das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert hat, das Einfache des dem zeitverpflichteten Soldaten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges, in allen anderen Fällen die Hälfte der Abfertigung, die im Falle der Kündigung wegen Dienstunfähigkeit gebühren würde.

(2) Sind anspruchsberechtigte gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teile den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

Art. II Z 10:

§ 85. Zulagen, auf die ein Beamter am 13. März 1938 auf Grund des § 14 des Gehaltsgesetzes 1927, BGB1. Nr. 105/1928, Anspruch hatte, gebühren ihm neben dem Monatsbezug in gleicher Höhe mit der Maßgabe weiter, daß die Schillingbeträge als Schillingbeträge im Sinne des Schillinggesetzes, StGB1. Nr. 231/1945, zu gelten haben. Die Bestimmungen der §§ 6, 7, 13, 14, 21, 22, 23 und 27 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 85a. Die nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes für die Vorrückung in

alt

neu

höhere Bezüge angerechneten Zeiträume sind der für die Bemessung der Dienstzulage in der Verwendungsgruppe W 3 maßgebenden Dienstzeit zuzurechnen, wenn unmittelbar vor den nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechneten Zeiträumen und nach dem 27. April 1945 eines der im § 73 Abs. 2 bezeichneten Dienstverhältnisse bestand.

§ 85c. (1) Auf zeitverpflichtete Soldaten, die Vertragsbedienstete des Bundesheeres gewesen sind, ist § 78 Abs. 2 erster Satz mit der Abweichung anzuwenden, daß die Zeit der Verwendung als Vertragsbediensteter des Bundesheeres ab 22. September 1955 für die Vorrückung anzurechnen ist.

(2) Die im Abs. 1 genannten zeitverpflichteten Soldaten sind ab ihrer Ernennung, frühestens ab 1. Jänner 1959, so zu behandeln, als ob sie am 1. Juli 1956 zum zeitverpflichteten Soldaten ernannt worden wären.

Art. I Z 11:

§ 85d. (2) Auf die im Abs. 1 angeführten Beamten sind die §§ 30b und 30c in Verbindung mit § 78 Abs. 4 erster Satz sowie der § 77 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Höhe der Truppendifenstzulage 500 S beträgt und
2. sich die Truppendifenstzulage für Beamte, auf welche die im § 77 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zutreffen, um das Fünffache des im § 77 Abs. 1 genannten Betrages erhöht.

§ 85d. (2) Auf die im Abs. 1 angeführten Beamten ist § 77 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Höhe der Truppendifenstzulage 500 S beträgt und
2. sich die Truppendifenstzulage für Beamte, auf welche die im § 77 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zutreffen, um das Fünffache des im § 77 Abs. 1 genannten Betrages erhöht."

(2a) Die §§ 30b und 30c sind auf die in Abs. 1 angeführten Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit
 - a) einer im ~~Krankenpflegegesetz~~ in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder
 - b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendifenstes mit der

alt

neu

- Fachrichtung "Sanitätsdienst" und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und
2. Sanitätscharen mit
- a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienste oder
 - b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes entsprechen.

Art. II Z 12:

§ 87. Ergänzungszulagen, die nach § 68 des Gehaltsüberleitungsgesetzes gewährt wurden, sind nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges zufolge der Überleitung gemäß § 83 sowie durch Vorrückung, Zeitvorrückung, Anfall einer Dienstalterszulage, Beförderung oder Überstellung nach diesem Bundesgesetz einzuziehen.

Art. II Z 14:

§ 91. (2) Abs. 1 gilt nicht für die im Abschnitt X enthaltenen Zitierungen, soweit sie nicht im § 85d enthalten sind.

Art. II Z 15:

§ 92. (1) Die Bestimmungen der auf Grund des Gehaltsüberleitungsgesetzes erlassenen Verordnungen besoldungsrechtlichen Inhaltes bleiben, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Widerspruch stehen, als Bundesgesetz in Geltung. Sie treten in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem entsprechende, auf Grund dieses Bundesgesetzes im Verordnungsweg erlassene Regelungen Geltung erlangen.

§ 91. (2) Abs. 1 gilt nicht für die in den §§ 90, 92 und 93 Abs. 9 Z 5 enthaltenen Zitierungen.

Übergangsbestimmungen zu § 12

§ 92. (1) Wurde ein früheres Bundesdienstverhältnis des Beamten wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der er tätig war, aus dem Bund beendet und hat der Beamte im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages wie eine Dienstzeit zu einer

alt

(2) Soweit dieses Bundesgesetz Begriffe des Gehaltsüberleitungsgesetzes durch neue Begriffe ersetzt, sind bei Anwendung der gemäß Abs. 1 aufrecht bleibenden Bestimmungen die neuen Begriffe zu verwenden.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

Art. II Z 16:

Übergangsbestimmung zu § 12

Art. II Z 17:

§ 94a. Wenn es für den Lehrer günstiger ist, sind in der Zeit vom 1. September 1992 bis zum 31. Jänner 1993 anstelle des § 58 Abs. 5, des § 59 Abs. 7 bis 13 und des § 60 Abs. 3 in der geltenden Fassung § 58 Abs. 5, § 59 Abs. 7 und 8 und § 60 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. August 1992 geltenden Fassung anzuwenden.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. III Z 1 bis 4:

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;

neu

inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(2) Eine Berücksichtigung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Beamten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst an der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat, oder
2. der Beamte nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung dieses Bundesdienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingegangen ist.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

§ 26. (2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes
 - a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder
 - b) im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder Universität oder Hochschule oder der Akademie der Bildenden Künste oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht

alt

....
4. die Zeit

- a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,
 - b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
 - c) der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,
 - d) der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d, soweit sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde,
 - e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde;
-

neu

ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;

....
4. die Zeit

- a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,
 - b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
 - c) der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,
 - d) der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d, soweit sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde,
 - e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde;
 - f) in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen Hochschule, der Akademie der Bildenden Künste, der Österreichischen Nationalbibliothek, einer wissenschaftlichen Einrichtung des Bundes oder eines Bundesmuseums eingegangen worden ist;
-

alt

6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen a, b, 1 pa, 1 1, 1 2, k 1 oder k 2 aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

....
8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeverfordernis gewesen ist,

a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Vertragsbedienstete an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und

neu

6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen a, b, 1 pa, 1 1, 1 2, k 1 oder k 2 aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
a) an einer höheren Schule oder
b) - solange der Vertragsbedienstete damals noch keine Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat - an einer Akademie für Sozialarbeit bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

....
8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten in einer der Entlohnungsgruppen a, 1 pa oder 1 1 oder für den Vertragsassistenten Aufnahmeverfordernis gewesen ist,

a) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBI. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Vertragsbedienstete an das Diplomstudium, auf das bereits die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden waren, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und

alt

- aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
- bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,
so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen;
- b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Art. III Z 5:

Übergangsbestimmung zu § 26

Art. III Z 7:

§ 73c. Wenn es für den Vertragslehrer günstiger ist, sind in der Zeit vom 1. September 1992 bis zum 31. Jänner 1993 anstelle des § 41 Abs. 5 bis 12 und des § 44a Abs. 1 und 5 in der geltenden Fassung § 41 und

neu

- aa) waren auf dieses Doktoratsstudium die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes noch nicht anzuwenden oder
- bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt,
so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstmaß von einem Jahr für die Ermittlung des Vorrückungstichtages zu berücksichtigen;
- b) bei Studien, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage festgesetzten Höchstmaß; zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

Als Laufzeit des Sommersemesters ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember anzusehen. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Übergangsbestimmungen zu § 26

alt

neu

§ 44a Abs. 1 und 5 in der bis zum Ablauf des 31. August 1992 geltenden Fassung anzuwenden.

Reisegebührenvorschrift 1955

Art. IV Z 1:

§ 3. (1) Es werden eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:

.....

e) zeitverpflichtete Soldaten,

.....

Ausschreibungsgesetz 1989

Art. V Z 1:

§ 50. (2) Weisen mehrere Personen dieselbe Punktezahl auf und können von diesen nicht alle berücksichtigt werden, so sind im Gutachten ferner zu berücksichtigen:

1. zunächst das Ausmaß einer allfälligen sozialen Bedürftigkeit,
2. danach eine allfällige Anwendbarkeit der begünstigenden Bestimmungen
 - a) des § 6 Z 3 des Opferfürsorgegesetzes, BGBI. Nr. 183/1947,
 - b) der §§ 148 Abs. 6 und 7 und 186 Abs. 2 BDG 1979,
 - c) des § 53 Z 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
 - d) des § 33 Abs. 8 und 9 des Wehrgesetzes 1990,
 - e) des § 12 Abs. 6 und 7 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBI. Nr. 150/1978 in Verbindung mit Art. VII Abs. 1 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBI. Nr. 577, und
3. schließlich der Umstand, daß der Bewerber einen mindestens dreijährigen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet hat, wenn das Ende dieser Dienstleistung nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

Reisegebührenvorschrift 1955

§ 3. (1) Es werden eingereiht:

1. in die Gebührenstufe 1:

.....

.....

Ausschreibungsgesetz 1989

§ 50. (2) Weisen mehrere Personen dieselbe Punktezahl auf und können von diesen nicht alle berücksichtigt werden, so sind im Gutachten ferner zu berücksichtigen:

1. zunächst das Ausmaß einer allfälligen sozialen Bedürftigkeit,
2. danach eine allfällige Anwendbarkeit der begünstigenden Bestimmungen
 - a) des § 6 Z 3 des Opferfürsorgegesetzes, BGBI. Nr. 183/1947,
 - b) § 148 Abs. 6 BDG 1979 in Verbindung mit § 240d BDG 1979, ferner § 186 Abs. 2 BDG 1979,
 - c) des § 53 Z 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
 - d) des § 33 Abs. 8 und 9 des Wehrgesetzes 1990,
 - e) des § 12 Abs. 6 und 7 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBI. Nr. 150/1978 in Verbindung mit Art. VII Abs. 1 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBI. Nr. 577, und
3. schließlich der Umstand, daß der Bewerber einen mindestens dreijährigen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet hat, wenn das Ende dieser Dienstleistung nicht länger als vier Jahre zurückliegt.